

### Bekanntmachung

betreffend

### Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund §§ 2, 3, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

##### Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

#### § 2.

##### Meldepflichtige Personen.

(1) Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Betriebe.

(2) Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Betriebskohlen der Staatsbahnen, Marinebunkerkohlen, Brennstoffe für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

(3) Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbsterzeugte Kohlen, Koks und Briketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betrieb eigener Kolereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind.

(4) Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Wägereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

(5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Wohnort des Verbrauchers zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegswirtschaftsstelle.

#### § 3.

##### Inhalt der Meldung.

(1) Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gaskohle, Ruhrgebietskohle, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer Braunkohlenbriketts) und unter Bezeichnung des Lieferers oder der Lieferer folgende Angaben enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
  - b) Zufuhr im Vormonat,
  - c) Bestand am Schluß des Vormonats,
  - d) Verbrauch im Vormonat,
  - e) Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Betriebsausfall verursacht ist,
  - f) Bestellung für den laufenden Monat,
  - g) Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.
- (2) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

#### § 4.

##### Meldefrist, Meldestelle.

(1) Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an:

- a) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b) die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- c) denjenigen Kohlenausgleich, der unter Verantwortung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist,

##### Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Rächener Reviers, sowie die holländischen Zechen Obernkirchen, Ibbenbüren und am Deister — ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Neederel-Gesellschaft —

##### Kohlenausgleich Mannheim:

für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Neederel-Gesellschaft,

##### Kohlenausgleich Halle:

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Kassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

##### Kohlenausgleich Dresden:

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlengruben und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg,

##### Kohlenausgleich Kattowitz:

für die Steinkohlengruben von Ober- und Niederschlesien,

Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin: für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,

- a) den oder die Lieferer des meldepflichtigen.

(2) Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a) fort.

(3) Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferer in Betracht, so sind an alle Kohlenausgleichstellen und alle Lieferer gleichlautende Meldungen zu erstatten.

(4) Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

#### § 5.

##### Art der Meldung.

(1) Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldeformen erstattet werden, die jeder meldepflichtige bei der zuständigen (vgl. § 4a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer

#### § 7.

##### Zweck der Meldung.

Durch die in vorstehendem festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erhält.

#### § 8.

##### Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegswirtschaftsstelle berechtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

#### § 9.

##### Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortskohlenstelle, bei Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle zu richten.

#### § 10.

##### Estrafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 2 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 11.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Ruché.

### Bekanntmachung

betreffend

### Durchführung der Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juni 1917 (Amtsblatt vom 27. Juni 1917 S. 1077 ff.) betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks u. Briketts.

Die im hamburgischen Stadtgebiet gelegenen Betriebe haben die nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 unter a) der Verordnung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 zu erstattenden Meldungen an die Kriegswirtschaftsstelle Altona, Seibelsstraße 1, zu senden. Die für die Erstattung der Meldungen erforderlichen Meldeformen sind bei der vorbezeichneten Kriegswirtschaftsstelle Altona abzufordern.

Die im Landgebiet gelegenen Betriebe haben die nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 unter a) der Verordnung des Reichskommissars vom 17. Juni 1917 zu erstattenden Meldungen, soweit die Betriebe in den Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande oder Bergedorf gelegen sind, an die Landherrenschaften, Hamburg 1, Klingberg Nr. 1, und soweit die Betriebe im Amte Ritzbüttel gelegen sind, an das Amt Ritzbüttel in Cuxhaven zu senden. Die Betriebe des Landgebietes haben die Meldeformen an den hiernach für ihren Bezirk zuständigen Stellen abzufordern.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 27. Juni 1917.